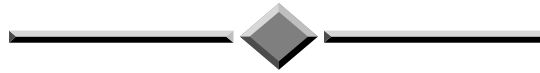


Satzung der Gemeinde Jade
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Gemeinde Jade

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr.34 vom 23.12.2011,
in Kraft getreten am 01.11.2011



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.

Datum

betr. §§

Satzung der Gemeinde Jade über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Jade

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in ihrer derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde Jade beschlossen:

§ 1- Allgemeines

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
 - a) Aufwandsentschädigungen,
 - b) Sitzungsgeld
 - c) Verdienstausfall und Nachteilsausgleich, Kinderbetreuungskosten
 - d) Fahrt – und Reisekosten
- (2) Daneben wird Versicherungsschutz gewährt.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung der geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 70,- €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und der Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Wer seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausübt, erhält die Aufwandsentschädigung noch für den laufenden Kalendermonat. Eine Aufwandsentschädigung geht danach auf die Person über, die als Vertreter tätig wird.

§ 3 - Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der in § 2 genannten Entschädigung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an stellv. Bürgermeister: 75,- €
 - b) an die Fraktionsvorsitzenden: 50,- € sowie 5,- € je Mitglied
- (2) Die Zahlung der Entschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn das Amt länger als 2 Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen wird, für den über 2 Monate hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 4 - Sitzungsgeld

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € je Sitzung.
- (2) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen mit Sitzungscharakter gewährt, zu denen Ratsfrauen und Ratsherren geladen sind und die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (3) Sitzungsgeld wird weiter für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nach Vorlage einer vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichneten Anwesenheitsliste gewährt.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € je Sitzung.
- (2) Im übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

§ 6 - Verdienstaufschlag von Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern der Ratsausschüsse

- (1) Zum Ausgleich des infolge der Wahrnehmung des Mandats eingetretenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags wird neben der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes eine Verdienstaufschlagentschädigung in der nachgewiesenen Höhe bis zum Höchstbetrag von 28,- € je angefangene Std. gewährt. Kann bei selbständig tätigen Ratsfrauen bzw. Ratsherren der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein pauschaler Verdienstaufschlag in Höhe von 15,- € je angefangene Stunde gezahlt. Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz nach Abs. 3 wird nicht für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen gewährt.
- (2) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaufschlags in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifelsfalle kann die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen verlangt werden.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren,
 - a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 - b) die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können und
 - c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,- € je angefangene Stunde.

- (5) Bei der Berechnung des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 3 werden die tatsächlich benötigten An- und Abfahrtszeiten bis zu höchstens je 1 Stunde mitgerechnet.
- (6) Verdienstausfall und der Pauschalstundensatz nach Abs. 3 wird gezahlt für die Zeiten montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr; das gilt auch, wenn die Rückfahrt erst nach 18.00 Uhr erfolgt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Ratsfrau bzw. der Ratsherr im Einzelfall nachweist, dass die regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt. Insgesamt wird ein Verdienstausfall und der Pauschalstundensatz nach Abs. 3 für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt.
- (7) Bei unselbständigen Arbeitnehmern, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben, wird die Verdienstausfallentschädigung in der Regel in der Weise gezahlt, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde direkt an den Arbeitgeber erstattet wird, jedoch nur bis zu dem in Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrag.
- (8) Falls im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, werden die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 28,- € erstattet.

§ 7 - Erstattung von Kinderbetreuungskosten

- (1) Ratsfrauen oder Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen. Für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen wird die Erstattung nicht gewährt.
- (2) Die Ratsfrau bzw. der Ratsherr oder das sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Es werden auf Antrag die durch die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen für eine Kinderbetreuung. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 6,- € je angefangene Stunde, maximal jedoch 60,- € je Tag.
- (4) Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

§ 8 - Fahrt – und Reisekosten

- (1) Für Fahrten mit dem Pkw innerhalb der Gemeinde Jade im Interesse der Wahrnehmung des Mandats wird auf Nachweis eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Dies gilt nicht für Fahrten zu Rats – und Ausschusssitzungen.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Jade erhalten Ratsfrauen bzw. Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Best-

immungen des Bundesreisekostengesetzes. Dienstreisen im Sinne dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, es sei denn, es handelt sich um eine Dienstreise der stellvertretenden Bürgermeister in Vertretung des Bürgermeisters. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.

- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen auf Nachweis eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Die Entfernung errechnet sich aus der Strecke zwischen der Wohnung und dem Verwaltungsgebäude. Der Betrag wird zusammen mit dem Sitzungsgeld nach § 4 gezahlt.

§ 9 - Sonstige Bestimmungen

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung, mit Ausnahme derer nach § 2, 3 und für die Teilnahme an Rats – und Ausschusssitzungen, werden nur auf Antrag gezahlt. Die Berechnungsgrundlagen sind vom Antragsteller nachzuweisen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Dauer des Ruhens des Mandats.
- (3) Der Entschädigungsanspruch ist nicht übertragbar.
- (4) Für die Verjährung der Ansprüche gilt die Regelfrist gemäß § 195 BGB.
- (5) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.
- (6) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes, der Erstattung von Kinderbetreuungszeiten, der Verdienstausfallentschädigung und der Fahrt- und Reisekosten sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.

§ 10 – In Kraft treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Jade vom 21.04.2008 außer Kraft.

Jade, den 16.12.2011

Bürgermeister